

# Beglaubigte Abschrift

54 C 80/18



## Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, [REDACTED] Hauptstr. 117,  
10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Recklinghausen  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
27.07.2018

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 598,50 EUR (in Worten: fünfhundertachtundneunzig Euro und fünfzig Cent) nebst 9 % Zinsen seit dem 20.09.2017 sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus unbestritten gebliebenem Vortrag Anspruch wegen Veröffentlichung von Aufnahmen der Beklagten im Internet sowie digitaler Vermittlung Anfragen Dritter zwecks Aufnahme und Fortsetzung der von der Beklagten geführten selbständigen Tätigkeit als Modell.

Hierbei wendet sich die Anzeige der Beklagte ausschließlich an gewerbliche Interessenten wie Werbeagenturen. Die Beklagte ist unbestritten nicht als Verbraucherin aufgetreten.

Die Klägerin hat hierzu 37 Fotos der Beklagten gefertigt und online gestellt.

Hierfür sind vertraglich vereinbart 598,50 € geschuldet. Hinzu kommt die Verzugspauschale der Klägerin sowie der Anspruch auf Verzugszinsen, § 286 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 5 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO:

Der Streitwert wird auf 598,50 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

■■■■■

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen

